

MESSEORDNUNG TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Angebot

Bei Family+ können Industrielle und gewerbliche Erzeugnisse des In- und Auslandes ausgestellt werden. Gebrauchte Waren und Waren aus Konkursmassen sind ausnahmslos ausgeschlossen.

2) Anmeldung, Zulassung & Storno

Ausstellungswerber haben ihre Teilnahme bei der Messeleitung durch Einsendung des Anmeldeformulars oder durch die Bestätigung eines Emails bekanntgegeben.

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare, oder nicht angegebene Details können nicht zum Nachteil der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH ausgelegt werden.

Die Anmeldung begründet jedoch kein Recht auf Zulassung oder Zuteilung eines Ausstellungsstandes. Wenn über das Vermögen eines Platzwerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen Mangels Kostendeckung abgewiesen wird, ist die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH zur Zurückweisung des Platzwerbers berechtigt. Für jeden angemeldeten Platz ist ein eigenes Anmeldeformular zu verwenden.

Die Zulassung und die Platzzuteilung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen durch die Messeleitung bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn, wobei der zugewiesene Ausstellungsplatz nur für eine Messe erfolgt. Es kann deshalb kein wie immer geartetes Recht auf Zuteilung eines bereits aus vorhergehenden Messen innegehabten Ausstellungsstandes abgeleitet werden.

Der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei offenen Forderungen aus vergangenen Messen ist die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH berechtigt die weitere Bearbeitung der Anmeldung von der sofortigen Bezahlung des Rückstandes abhängig zu machen. Die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH ist weiterhin berechtigt, Ausstellungsgüter, die nach Ansicht der Messeleitung nicht in den Rahmen der Messe passen, auch nach Platzzuteilung des Ausstellers, auf dessen Kosten und Gefahr zurückzuweisen und ohne Anerkennung eines Anspruchs zu Lasten des Ausstellers zu entfernen oder einlagern lassen.

Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt werden die vom Aussteller in seiner Anmeldung bekanntgegeben und von der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH zugelassen wurden. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher der Messe wegen des Interesses an angekündigten Ausstellungsgütern, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch der Messe geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die zu Reise gegenüber der Messe anspricht (Irreführung durch Programm oder Katalog). Die Zulassung eines Ausstellers zu einer Messe ersetzt für diesen nicht die gewerberechtliche Bewilligung zum Ausstellen und Verkauf der angemeldeten Waren. Für die Gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Aussteller Tätigkeit hat jeder Aussteller für sich und sein Personal selbst Sorge zu tragen. Angemeldete Exponate können seitens der Veranstalter ohne Angabe einer Begründung auch während der Messeveranstaltung zurückgewiesen werden.

Anmeldeschluss ist der 30. September 2024

Eine Stornierung einer Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen. **Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 30. August 2024 möglich.** Danach ist eine kostenlose Stornierung ausgeschlossen, auch wenn die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH hinsichtlich Platz Ausmaß und Situierung, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Bei Stornierung im Zeitraum von 01.09.2024 bis 30.09.2024 hat der Antragsteller 50% der vorgeschriebenen Platzmiete und die vollen Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung zu bezahlen.

Bei Stornierung ab 1. Oktober 2025 hat der Antragsteller 100% der vorgeschriebenen Platzmiete und die vollen Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung zu bezahlen.

COVID-19 Ausfall: siehe Punkt 22

3) Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu. Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung Widerruf sowie Widerspruch unter info@epak.at zu.

4) Platzzuweisung

Platzmiete, Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Werbeabgabe, Anmeldegebühr, Eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten Rechnung bekanntgegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung sofort fällig. Bei termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmietenrechnung In voller Höhe samt Gebühren gilt die Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenutzung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platz Änderungen und Stornierung vorzunehmen, Wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh zusteht. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigelände Plänen können von der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsverzögerung oder Platz Stornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platz Stornierung durch die EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh ist der Aussteller auf deren Verlangen verpflichtet der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der vereinbarten Platzmiete zu bezahlen.

Für den Fall, dass bei Schluss der Messe die Platzmiete oder andere Verbindlichkeiten gegenüber der Messe nicht beglichen sind, räumt der Aussteller der Messe ein Zurückhaltungsrecht an der eingebrachten Standausstattung und der Ausstellungsgüter ein.

Das aufgrund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der Messeveranstaltung.

5) Weitervermietung von Plätzen

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist nicht zulässig. Daher darf außer dem Aussteller auf dem zugewiesenen Platz niemand Waren ausstellen, Anbieten oder für diese werben. Das Tauschen von Ausstellungsplätzen ist nicht zulässig.

6) Anlieferung und Abtransport

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Ausstellers bis Freitag, 23. November 2024, 08:00 Uhr auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Messeplatz zugunsten der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf. Kisten oder sonstiges Verpackungsmaterial dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Ausstellern auf ihre Kosten außerhalb des Messegeländes unterzubringen.

Sämtliche Ausstellungsgüter müssen bis zum Sonntag, 24. November 2024, 17:00 Uhr ausgestellt bleiben. Jeder Ausstellungsstand ist während der Öffnungszeiten der Hallen bzw. des Messegeländes vom Aussteller mit mindestens einer Person zu besetzen die fachliche Auskünfte über die ausgestellten Exponate erteilen kann. Andernfalls hat die Messeleitung das Recht über den Platz zu verfügen. Die Ausstellungsgüter sind nach Schluss der Ausstellung ohne Verzug auf Kosten des Ausstellers wegzuschaffen, wobei allfällige Wiederherstellungskosten an den Ausstellungsplätzen und Gebäuden zu ersetzen sind. Das gesetzliche Pfandrecht des Veranstalter gemäß § 1101 ABGB und seine Geltendmachung werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

7) Gestaltung der Plätze

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer bzw. in den Hallen leer oder bei Bestellung durch Trennwände abgeteilt übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugeteilte Standgröße geringfügige Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 Zentimeter in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmitte berechtigt. Bestehende Säulen in den Hallen berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Aussteller, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfall werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchgeführt bzw. kann der Bezug des Messestandes untersagt werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadensersatz zusteht.

Jeder Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Messedauer mit seinem vollständigen Namen bzw. Firmenbezeichnung und seiner Firmenanschrift in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen oder diese Angaben sonst an gut sichtbarer Stelle an seinem Messestand zu platzieren. Ist der Aussteller oder dessen Unternehmen im Firmenbuch eingetragen, ist auch die Nummer des Firmenbuches in gleicher Weise in diese Angaben aufzunehmen. Sonstige Schilder, die gegen die Interessen der übrigen Aussteller oder der Messe verstoßen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung der Schilder auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Ausstellers zu veranlassen bzw. kann der Bezug des Messestandes untersagt werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmitte oder Schadensersatz zusteht.

Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sowie die Herstellung von Telefon- oder Internet Anschlüssen sind bei der Messeleitung zu beantragen und die entsprechenden Anschlüsse zu installieren vom Aussteller auf eigene Kosten unter Einhaltung der von der Messeleitung erteilten besonderen Weisungen von einem Befugten Gewerbetreibenden vornehmen zu lassen.

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Höhe der Messewände in den Hallen trägt 2,5 Meter. Abgrenzungen mit Zäunen zwischen Ausstellern im Freigelände dürfen eine Höhe von 1,5 Meter nicht überschreiten. Außerdem dürfen weder Schilder noch sonstige Exponate die Grundgrenzen des Ausstellungsstandes überschreiten, Andernfalls kann die Beseitigung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Bei Standbauten über 2,5 Meter muss die Rückwand zum Nachbarstand weiß und in ordentlichem Zustand gestaltet werden. Mehrgeschossige Ausstellungsstände sind nur nach schriftlicher Genehmigung der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh gestattet. Es sind hierbei alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssten ein Monat vor der Messe dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden. Ausgenommen sind sogenannte Flugzelte mit maximal 3 x 3 Meter. Diese Zelte müssen spätestens 2 Tage vor der Messe zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Das Einschlagen von Erdnägeln ist am Areal der MARX Halle verboten.

Die EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen oder Sachbeschädigungen.

Die weißen Messewände der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh sind nicht zur Präsentation bzw. Anbringung von Waren geeignet. Die EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- oder Personenschäden.

8) Reinigung & Abfallentsorgung

Die Reinigung der Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters.

Mülltrennung: Wir ersuchen um Trennung des Mülls und dementsprechende Entsorgung in den bereitgestellten Abfallbehältern.

Große Verpackungsmaterialien und Kartons sowie Einwegpaletten und ähnliches sind auf eigene Kosten wieder mitzunehmen und zu entsorgen.

9) Abgrenzung der Standfläche

Eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen ist verpflichtend. Wird kein eigenes Standbausystem verwendet oder über die Messe angemietet, so besteht die Verpflichtung des Ausstellers weiße Blickdichte 2,5 Meter hohe Rück- und Seitenwände eigens bereitzustellen. Rollups oder ähnliches sind als Begrenzung nicht zulässig. Stand-Begrenzungselemente können bei der Messe angemietet werden. Die Begrenzungswände der Messe dürfen nicht beklebt werden und sind für die Anbringung von Waren nicht geeignet.

10) Werbung

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur mit Genehmigung der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten um Messebesucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik oder Videodarbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Waren Vorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messe gestattet werden. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben o.ä. zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, Die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch dafür nicht Aussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes.

Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises vom Messegelände verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe einer Platzmiete von 9m² exklusive Mehrwertsteuer der verursachten Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiter ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh Plakate im und um das Messegelände zu affichieren.

11) Haftung

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten und Beschäftigten verursachen oder der durch seine Anlagen verursacht wird. Er haftet auch für Unfälle, die durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Beauftragten entstehen. Föhranlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für Personen oder Sachen verbunden ist, haben die Aussteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

12) Messekatalog/Ausstellerverzeichnis

Die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Anmeldegebühr und obligatorisch nach der Anmeldung. Der Standardeintrag beinhaltet folgende Eintragungen:

- Firmenname
- Webseite (oder Adresse)
- Standplatz und Halle
- Warensortiment

Die im Ausstellerverzeichnis aufscheinenden Firmennamen und Vertretungsverhältnisse beruhen auf Angaben der Aussteller. Die EPAK Veranstaltungsmanagement Gmbh leistet für die Richtigkeit keine Gewähr.

13) Ausstellerkarten

Jeder zugelassene Aussteller erhält je nach Größe des Standplatzes eine bestimmte Anzahl an Ausstellerkarten kostenlos und ist berechtigt, für sein beschäftigtes Personal zusätzliche Ausstellerausweise gegen Entgelt anzufordern. Die Ausstellerausweise werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Ausstellungsfläche und zur Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Die Ausstellerausweise sind mit dem Firmennamen zu versehen und nur ausgefüllt gültig. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

14) Auf- & Abbau durch Fremdpersonal

Den mit den Aufstellungs- und Abräumungsarbeiten betrauten Arbeitern kann der Eintritt nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung des betreffenden Ausstellers gestattet werden.

15) Bestimmungen Strombezug

Es ist nicht gestattet Geräte mit besonders hohem Stromverbrauch (Kochplatten, Heizöfen, Kühlschränke etc.) am Messestand zu betreiben. Es ist hierfür eine Sondergenehmigung der Messeleitung einzuholen. Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften entsprechen. Für die Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und Beschädigungen der Anlage sowie Störungen durch elektromagnetische Felder wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

16) Ordnungsmaßnahmen

Jeder Aussteller ist gehalten die Orts- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und besonderen Anordnungen der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH und die der Sicherheits- und den Einsatzorganisationen exakt zu befolgen, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann. Innerhalb des Messegeländes hat die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH das Hausrecht. Den Organen der Messeleitung der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen während der Messe jederzeit gestartet werden. Unter anderem handelt es sich dabei um folgende Anordnungen und Vorschriften:

- a) Brennbare Betriebsstoffe dürfen nicht, oder nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen. Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch in geringen Mengen, bei den einzelnen Messeständen ist untersagt.
- b) Von der Ausstellung wie vom Verkauf sind explosive und feuergefährliche Stoffe ausgeschlossen.
- c) Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial im Messegelände ist verboten.
- d) Zur Beleuchtung darf nur Elektrizität verwendet werden. Die Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- e) Vorführungen, die mit großem Geräusch verbunden sind bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Messeleitung
- f) Personen, die Ruhe und Ordnung stören, können vom Messegelände verwiesen werden.
- g) Üble Gerüche oder Vorführungen die störend Rauch oder Staub entwickeln sind nicht zulässig.
- h) Es dürfen nur schwer brennbare, schwach qualmende und nicht tropfende Dekorationen nach den feuerpolizeilichen Vorschriften verwendet werden

17) Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmieten Vertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

18) Anmeldung ihres Personals

Bitte beachten Sie, dass Sie ihre Mitarbeiter und Aushilfen für ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

19) Aufsicht und Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthalts bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH keinerlei Haftung. Desgleichen haftet die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Diebstähle und Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut (Funkenflug, Feuer, Strom, Wassereintritt, Wasserrohrbrüche usw.) und nicht für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benutzung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Dem Aussteller obliegt es, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen.

Der Veranstalter ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und der von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Sachen befreit. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Aufbauten und Ausstellungsexponate, Lagermaterialien oder Zelte, welche sich am Messegelände, in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH gegen kein Risiko irgendwelcher Art versichert. Die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen.

Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (Wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) Übernimmt die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände.

Die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen für außerhalb des Ausstellungsstandes befindliche Gegenstände die im Zuge der Reinigung von den Hallengängen oder Straßen entsorgt werden.

20) Das Befahren und Parken am Messegelände

Das Zufahren und Halten direkt bei den Hallentoren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Nach Beendigung der Ladetätigkeit ist das Fahrzeug am Aussteller-Parkplatz oder auf den gekennzeichneten Parkplätzen platzsparend zu parken. Das Be- und Entladen über die Ladetore und Notausgänge ist während den Messeöffnungszeiten nicht gestattet. Elektrisch angetriebene Rolltore sind nur durch Mitarbeiter der Messe zu bedienen.

21) Fotografieren und Filmen

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen ist auf dem gesamten Messegelände nur mit Zustimmung der Messeleitung gestattet. EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden.

22) Höhere Gewalt, Behördliche Verfügung, COVID-19

Sollte die Messe aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung abgesagt werden müssten, werden dem Aussteller bereits gezahlte Standplatzmieten abzüglich einer 10%igen Bearbeitungsgebühr rückerstattet. Dem Aussteller steht kein darüber hinausgehender Anspruch zu.

Sollten Teile der Veranstaltung (z.B. Sonderschauen) aufgrund höherer Gewalt, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung, des Beschlusses des Veranstalters oder aufgrund eines sonstigen, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegenden Grundes nicht stattfinden können, steht den Ausstellern kein wie immer gearteter Anspruch zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt oder über behördliche Verfügung das Messegelände bzw. die Hallen zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer geartete Ansprüche geltend gemacht werden.

23) Mündliche Absprachen

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

24) Gerichtsstandvereinbarung und Erfüllungsort

Gerichtsstandvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Landesgerichts Wiener Neustadt ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

25) Nichteinhaltung der Messeordnung

Die Nichteinhaltung der Messeordnung oder nicht Behebung der von der EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zum Entzug der Messestandfläche und zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zu Folge. Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht Anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadensersatzanspruch gegen die EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH zu.

26) Eintrittskarten

Im Falle einer behördlichen Absage oder ist die Durchführung durch vorgeschriebene Maßnahmen aus wirtschaftlicher Sicht unzumutbar, wird die Veranstaltung auf einen Ersatztermin verschoben. Bereits gekaufte Tickets behalten ihre Gültigkeit. Wenn Sie dieser Verschiebung nicht zustimmen erhalten Sie den Kaufpreis für bereits gekaufte Tickets zurück. Er wird auf das verwendete Zahlungsmittel zurückgebucht. Angegebene Daten beim Online Kauf werden streng nach Datenschutz Grundverordnung behandelt. Sie dienen auch dem Contact Tracing und der Rechnungserstellung. Die Daten werden ein Monat nach der Veranstaltung gelöscht. Für den Erwerb der Eintrittskarte gelten die ausgewiesenen Preise. Die Preise beinhalten 20% Umsatzsteuer und alle sonstigen Abgaben in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Nach Erhalt der Eintrittskarte ist sofort zu kontrollieren ob die Karte dem gewünschten Veranstaltungstag entspricht. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Eine Rücknahme, ein Umtausch oder Ersatz für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten (z.B. Krankheit, Datum verwechselt, sonstige Verhinderung etc.) wird nicht geleistet. Eine Absage einzelner Aussteller oder Ausstellungsexponate stellt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung des bezahlten Entgelts dar.

27) Durch die Anmeldung und Teilnahme unterwirft sich der Aussteller, die Besucherin, der Besucher und sämtliche Mitwirkende dieser Messeordnung.

Stand, Februar 2024

EPAK Veranstaltungsmanagement GmbH
Aumühlweg 21/19
2544 Enzesfeld-Lindabrunn
FN 564337h
ATU 77307157
info@epak.at